

Sehr geehrte/r,

vielen Dank für Ihre Mail vom 16. Mai 2023, mit der Sie um Auskunft über die „Nebentätigkeiten der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages [#279015]“ durch die Beantwortung von insgesamt drei Fragen bitten. Sie beziehen sich bei Ihrem Auskunftsbegehren auf das Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (IZG-SH).

Auf Ihre Anfrage kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Am 14. Juni 2023 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag in zweiter Lesung ein Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes angenommen (Drucksache 20/930) (siehe unter: <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/00900/drucksache-20-00930.pdf>). Die beschlossenen Änderungen betreffen u. a. die Verpflichtung zur Anzeige von Nebentätigkeiten und Nebeneinkünften. Aufgrund dessen sind die erstmaligen Anzeigen nunmehr bis zum 31. Dezember 2023 einzureichen. Im Anschluss wird eine Veröffentlichung als Drucksache und auf den Internetseiten des Landtages erfolgen. Die gewünschten Informationen werden dieser Veröffentlichung zu entnehmen sein.

Diese Auskunft ergeht an Sie unabhängig von Ansprüchen nach dem Informationszugangsgesetz des Landes. Der Landtag gehört gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 1 IZG-SH nicht zu den informationspflichtigen Stellen, soweit er parlamentarische Aufgaben wahrnimmt. Ein Informationsanspruch nach dem IZG-SH besteht insofern nicht.

Ich hoffe sehr, Ihnen mit dieser Rückmeldung behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen